

Umsatzsteuerrecht

Saarbrücken, den 18.7.2025

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG, Vorsteuer (§ 15 UStG)





Gliederung

1. Einordnung in das Steuersystem und Systematik der Umsatzsteuer
2. Ausgangsumsätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)
3. **Ausgangsumsätze mit Auslandsbezug (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UStG)**
4. Eingangsumsätze (§ 15 UStG)
5. Grundzüge des Besteuerungsverfahrens (§§ 16 ff. UStG)
6. Sonderfragen (Differenzbesteuerung, Kleinunternehmerregelung, elektronische Marktplätze)



§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Einfuhrumsatzsteuer

- Maßgeblich Regelungen des Zollrechts über § 21 Abs. 2 UStG, v.a. des Zollkodex der Europäischen Union (UZK)
- Steuerfreiheit nach § 5 UStG
- Bemessungsgrundlage nach § 11 UStG
- Steuersätze nach § 12 UStG (Gleichlauf mit übriger USt)
- Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG



§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG

Innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG)

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze: [...]

5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt



§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG

Innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a UStG)

(1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

*1. Ein Gegenstand gelangt bei einer **Lieferung** an den Abnehmer (Erwerber) **aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates** oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat,*



§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG

§ 1a Abs. 1 UStG

2. der **Erwerber** ist

a) ein **Unternehmer**, der den **Gegenstand für sein Unternehmen** erwirbt, oder

b) eine **juristische Person**, die **nicht Unternehmer** ist oder die **den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen** erwirbt, und

3. die Lieferung an den Erwerber

a) wird **durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens** ausgeführt und

b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, **nicht** auf Grund der Sonderregelung für **Kleinunternehmer** steuerfrei.



Innergemeinschaftlicher Erwerb

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG
- Steuerpflicht: § 4b UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld: § 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG



Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG

- Lieferung (§ 1a Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 UStG)
- Unternehmer auf Liefererseite und auf Erwerberseite (§ 1a Abs. 1 Nr. 2 lit. a und Nr. 3, § 2 Abs. 1 UStG)
- Im Inland (§ 3d UStG)
- Gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG)
- Im Rahmen seines Unternehmens



igE - Steuerbarer Umsatz I

- Kumulative Voraussetzungen des § 1a UStG erfüllt
- Unionsrecht: Art. 2 Abs. 1 lit. b MwStSystRL
- Nr. 1: Nur Lieferungen i.S.d. § 3 Abs. 1 UStG erfasst, nicht sonstige Leistungen
- Abs. 2: auch innergemeinschaftliches Verbringen ins Inland (vgl. § 3 Abs. 1a UStG)



igE - Steuerbarer Umsatz II

- Lieferung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat
- Nr. 2: Erwerber als Unternehmer i.S.d. § 2 UStG oder nichtunternehmerische jP oder jP, die nicht für Unternehmen erwirbt
- Nr. 3 lit. a: keine Besonderheit gegenüber Nr. 1
- Nr. 3 lit. b: Lieferer kein Kleinunternehmer nach jew. mitgliedstaatlicher Regelung



igE - Steuerbarer Umsatz III

- Ausschluss des igE nach § 1a Abs. 3 UStG
 - für bestimmte Gruppen von Unternehmern und jP auf Erwerberseite (Nr. 1) und
 - wenn Erwerbsschwelle (Nr. 2) nicht überschritten
- Verzicht auf Ausschluss gem. § 1a Abs. 4 UStG durch Erwerber
- Ort des igE: § 3d UStG



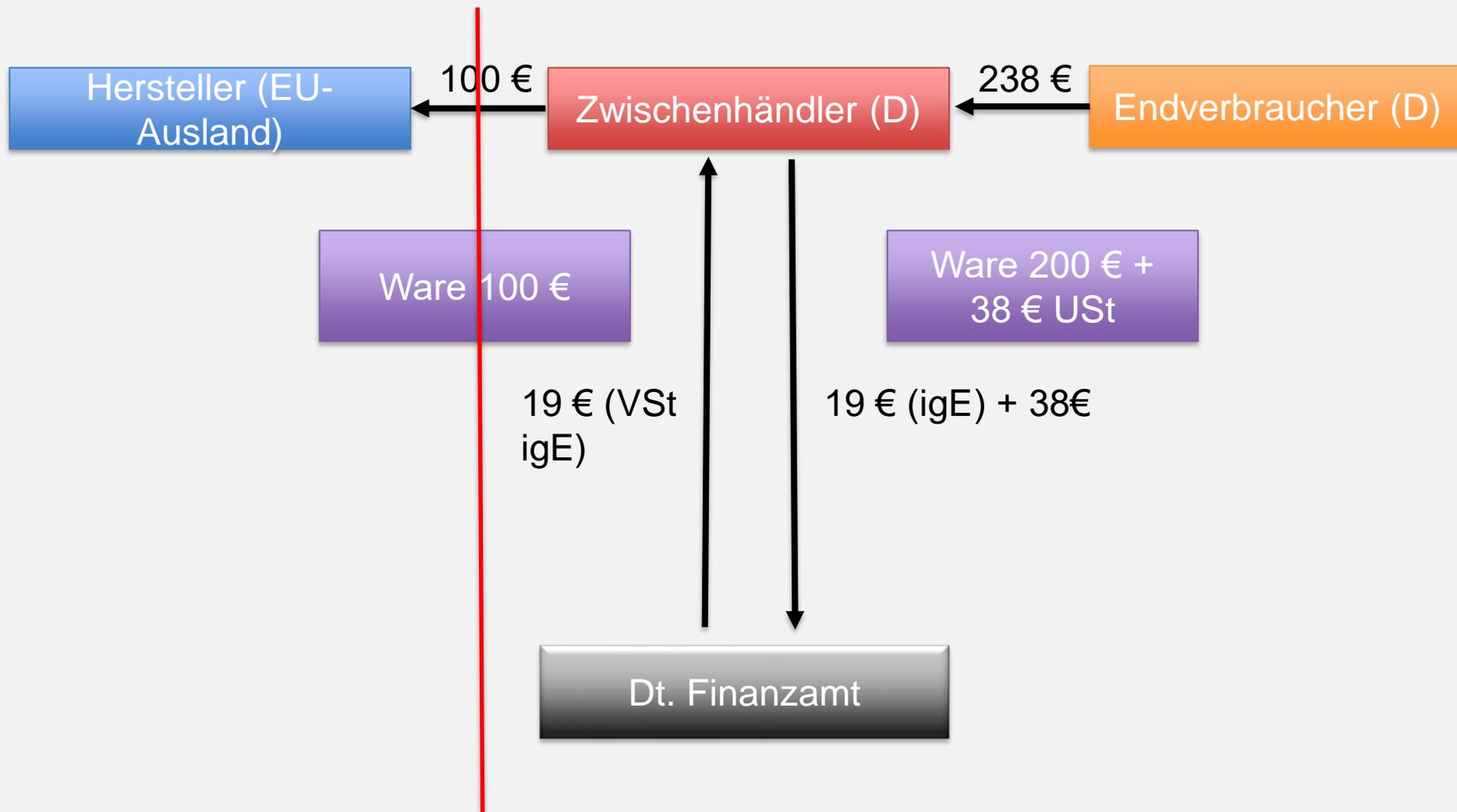
| Staat | Regelsteuersatz | Staat | Regelsteuersatz |
|------------------|-----------------|-------------|-----------------|
| Belgien | 21% | Luxemburg | 17% |
| Bulgarien | 20% | Malta | 18% |
| Dänemark | 25% | Niederlande | 21% |
| Deutschland | 19% | Österreich | 20% |
| Estland | 24% | Polen | 23% |
| Finnland | 25,5% | Portugal | 23% |
| Frankreich | 20% | Rumänien | 19% |
| Griechenland | 24% | Schweden | 25% |
| [Großbritannien] | 20% | Slowakei | 23% |
| Irland | 23% | Slowenien | 22% |
| Italien | 22% | Spanien | 21% |
| Kroatien | 25% | Tschechien | 21% |
| Lettland | 21% | Ungarn | 27% |
| Litauen | 21% | Zypern | 19% |



Innergemeinschaftlicher Erwerb

Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage,
Steuersatz, Entstehung, Steuerschuldnerschaft

- Steuerbefreiung: § 4b UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG (Art. 94 Abs. 1 MwStSystRL)
- Entstehung: § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG
- Steuerschuldner: § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG





§ 1b UStG

Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge

- Besonderheiten bei Erwerb neuer Fahrzeuge
 - Besteuerung der Erwerbe von Nichtunternehmern
 - Lieferung kann durch Nichtunternehmer erfolgen (kein Verweis auf § 1a Abs. 1 Nr. 3 UStG)
- Neues Fahrzeug: § 1b Abs. 3 UStG



Zusammenfassung zu Ausgangsumsätzen

- Fragen zu Ausgangsumsätzen
- Prüfungsschema auf Webseite des Lehrstuhls Gröpl
- Fallbesprechung in einer Übungseinheit im Wintersemester



Gliederung

1. Einordnung in das Steuersystem und Systematik der Umsatzsteuer
2. Ausgangsumsätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)
3. Ausgangsumsätze mit Auslandsbezug (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UStG)
4. **Eingangsumsätze (§ 15 UStG)**
5. Grundzüge des Besteuerungsverfahrens (§§ 16 ff. UStG)
6. Sonderfragen (Differenzbesteuerung, Kleinunternehmerregelung, elektronische Schnittstellen)



Prüfungsschema Eingangsumsatz

- **Vorsteuerabzugsberechtigung: § 15 Abs. 1 UStG**
- Ausschluss des Vorsteuerabzugs und Ausnahmen: § 15 Abs. 1a, 1b, 2 und 3 UStG
- Vorsteueraufteilung: § 15 Abs. 4 UStG
- Vorsteuerberichtigung: § 15a UStG



§ 15 Abs. 1 UStG

Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;

2. die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 eingeführt worden sind;



§ 15 Abs. 1 UStG

Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

- 3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird;*
- 4. die Steuer für Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 und 2, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistungen entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist;*
- 5. die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 geschuldete Steuer für Umsätze, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.*

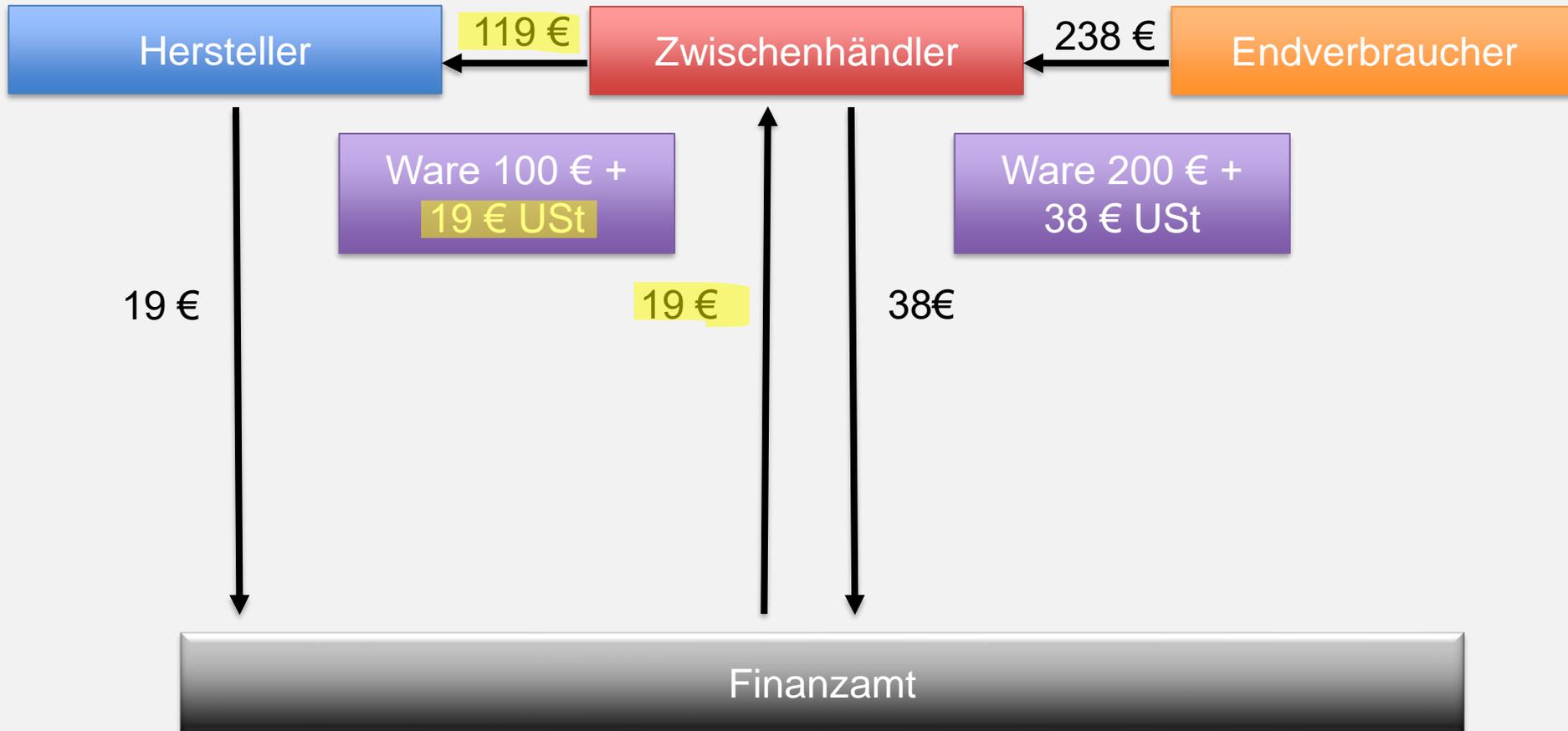


Merkmale des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

- **Gesetzlich geschuldete Steuer: Steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung durch einen Unternehmer**
- Für das Unternehmen
- Besitz einer Rechnung nach §§ 14, 14a UStG
- (Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs)



Gesetzlich geschuldete Steuer I





Gesetzlich geschuldete Steuer II

- Keine Definition des Begriffs im Gesetz
- Sämtliche Voraussetzungen einer steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des (Vor-)Unternehmers
- Kein Vorsteuerabzug für dort geschuldete Steuer in Fällen des
 - § 14c Abs. 1 UStG (unrichtiger Steuer ausweis)
 - § 14c Abs. 2 UStG (unberechtigter Steuer ausweis)



Merkmale des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

- Gesetzlich geschuldete Steuer: Steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung durch einen Unternehmer
- **Für das Unternehmen**
- Besitz einer Rechnung nach §§ 14, 14a UStG
- (Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs)



Zuordnung zum Unternehmen I

- „für sein Unternehmen“
- Vorsteuerabzug nur für Unternehmer als Leistungsempfänger
- Absicht zur Verwendung des Umsatzes für unternehmerische Tätigkeiten und Erbringung entgeltlicher Leistungen (BFH)
- Beurteilungszeitpunkt: Verhältnisse bei Leistungsbezug

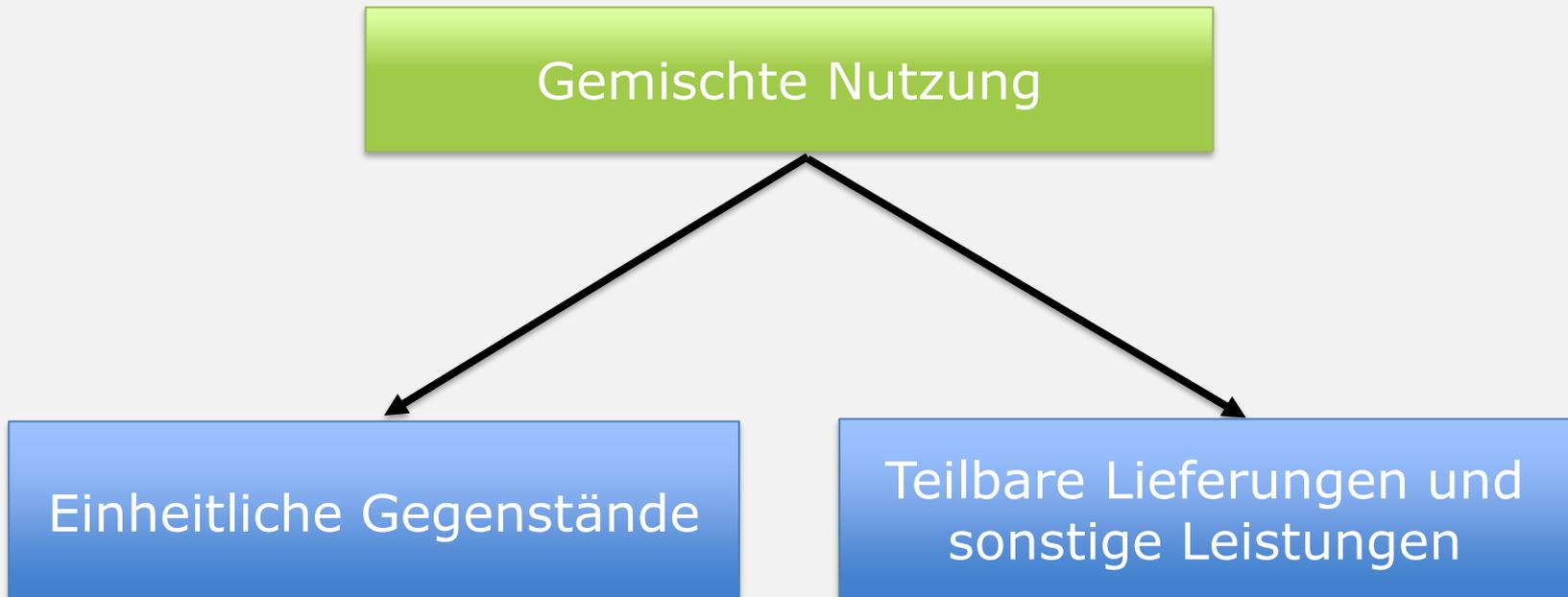


Zuordnung zum Unternehmen II

- Nicht in allen Fällen Entscheidung des Unternehmers
- Beabsichtigte einheitliche oder gemischte Nutzung
 - Bezug nur für unternehmerische Tätigkeit
 - Bezug nur für nichtunternehmerische Tätigkeit
 - Bezug für unternehmerische und für nichtunternehmerische Tätigkeit (gemischte Nutzung)



Zuordnung zum Unternehmen III





Zuordnung zum Unternehmen IV

Gemischte Nutzung (einheitlicher Gegenstand)

- Grundsätzlich Zuordnungsentscheidung des Unternehmers möglich
- Ausnahmen für
 - Nutzung weniger als 10% unternehmerisch (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG): „Zuordnungsverbot“
 - Nutzung des Gegenstands für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten i.e.S.: Aufteilungsgebot (BFH, V R 23/10 m.w.N.)



Zuordnung zum Unternehmen V

Gemischte Nutzung (einheitlicher Gegenstand)

- Grundsätzlich Zuordnungsentscheidung des Unternehmers möglich
 - Volle Zuordnung zum unternehmerischen Bereich
 - Volle Zuordnung zum nichtunternehmerischen Bereich
 - Zuordnung in Höhe der unternehmerischen Nutzung des Gegenstands



Zuordnung zum Unternehmen VI

Gemischte Nutzung (Teilbare Gegenstände und sonstige Leistungen)

- Keine Zuordnungsentscheidung möglich
- Verpflichtende „Aufteilung“ der Zuordnung nach unternehmerischer und nicht unternehmerischer Nutzung (BFH, V R 10/14, für sonst. Leistungen)



Merkmale des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

- Gesetzlich geschuldete Steuer: Steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung durch einen Unternehmer
- Für das Unternehmen
- **Besitz einer Rechnung nach §§ 14, 14a UStG**
- (Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs)



Rechnung I

§ 14 Abs. 1 Satz 1 UStG

Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

- Grundvoraussetzung für VSt-Abzug
- Mehrere Legaldefinitionen in § 14 Abs. 1 UStG
- Ausstellungspflicht nach § 14 Abs. 2 UStG
- Maßgaben für Echtheit elektronischer Rechnungen nach § 14 Abs. 3 UStG



Rechnung II

§ 14 Abs. 4 UStG

- Nr. 1: Namen und Anschrift des Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Nr. 2: Steuernr. oder USt-ID-Nr. des Unternehmers
- Nr. 3: Ausstellungsdatum
- Nr. 4: Rechnungsnummer
- Nr. 5: Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Nr. 6: Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Nr. 7: nach Steuersätzen aufgeschlüsseltes Entgelt und Hinweis auf Steuerbefreiungen
- Nr. 8: den jeweils anzuwendenden Steuersatz und den jeweiligen Steuerbetrag



Rechnung III

- Korrektur von Rechnungen i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG möglich
- Korrektur nach § 31 Abs. 5 UStDV
- Dokument zur Korrektur muss sich auf zu korrigierende Rechnung beziehen

- § 14a UStG: Sonderfälle und weitere Anforderungen an Rechnungen bei Auslandsbezug des Umsatzes
- § 14b UStG: Aufbewahrungspflichten



Merkmale des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

- Gesetzlich geschuldete Steuer: Steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung durch einen Unternehmer
- Für das Unternehmen
- Besitz einer Rechnung nach §§ 14, 14a UStG
- **(Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs)**



Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

- Grundsatz: Voranmeldungszeitraum, in dem alle Voraussetzungen vorliegen
- Vorsteuerabzug nach Soll-Grundsätzen
- Ausnahme für An- und Vorauszahlungen:
§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 UStG
- Grundsatz des Sofortabzugs



§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG

- Innergemeinschaftlicher Erwerb im Inland (§ 3d Satz 1 UStG)
- Für sein Unternehmen
- Besonderheit gegenüber Nr. 1: Keine Rechnung nach §§ 14, 14a UStG



Prüfungsschema Eingangsumsatz

- Vorsteuerabzugsberechtigung: § 15 Abs. 1 UStG
- **Ausschluss des Vorsteuerabzugs und Ausnahmen: § 15 Abs. 1a, 1b, 2 und 3 UStG**
- Vorsteueraufteilung: § 15 Abs. 4 UStG
- Vorsteuerberichtigung: § 15a UStG

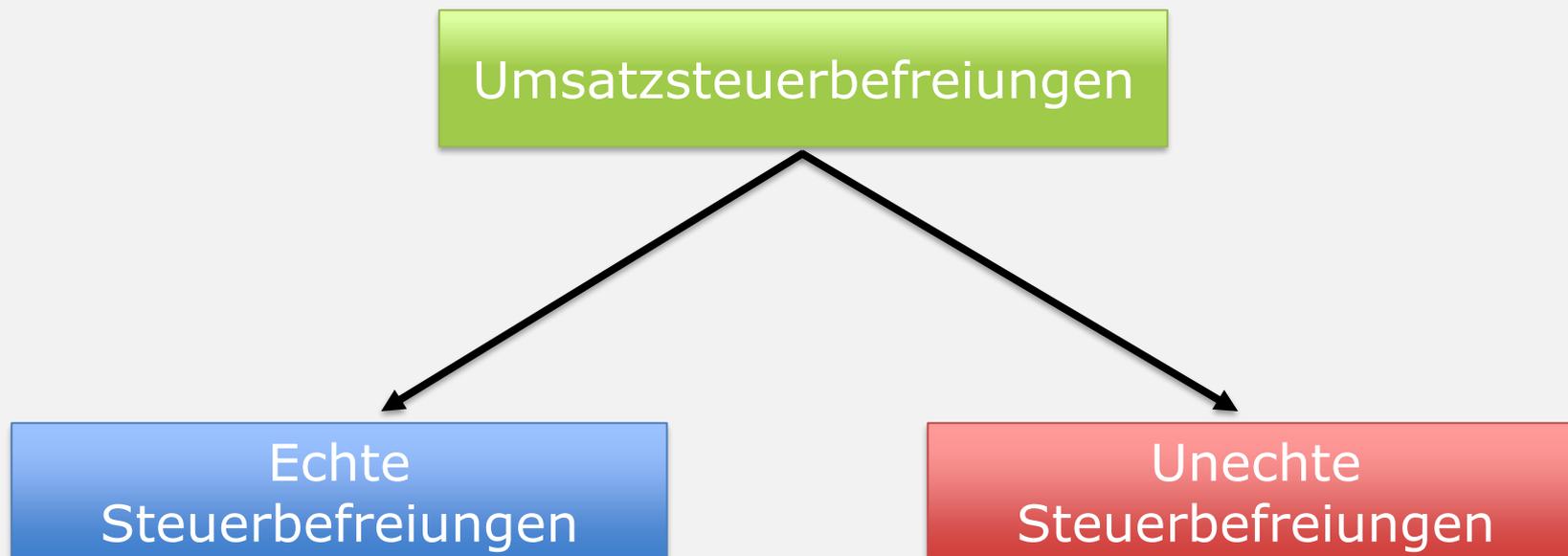


§ 15 Abs. 1a UStG

- Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei bestimmten Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG und Aufwendungen nach § 12 Nr. 1 EStG
 - Nr. 1: Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer über 50 €
 - Nr. 2: Bewirtungsaufwendungen
 - Nr. 3: Gästehäuser
 - Nr. 4: Jagd, Fischerei, Segeljachten u.Ä.
 - Nr. 7: Unangemessene Aufwendungen für die Lebensführung



§ 15 Abs. 2 und 3 UStG





§ 15 Abs. 2 Satz 1 UStG

Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:

- 1. steuerfreie Umsätze;*
 - 2. Umsätze im Ausland, die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden.*
- Nr. 1: Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei Steuerfreiheit der Ausgangsumsätze
 - Nr. 2: nicht steuerbare Ausgangsumsätze im Ausland, die bei Steuerbarkeit steuerfrei wären



§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG

- Alle steuerbefreiten Ausgangsumsätze zunächst erfasst
- Nicht erfasst: nicht steuerbarer, aber für den Fall der Steuerbarkeit steuerpflichtiger Umsatz
- „Mittelbare Belastung“ mit Umsatzsteuer über den Preis der Leistung
- Zuordnung der Eingangsumsätze zu Ausgangsumsätzen notwendig
- Ausnahme nach Abs. 3 Nr. 1



§ 15 Abs. 3 Nr. 1 UStG

- Ausnahme vom Ausschluss des Vorsteuerabzugs nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
- Echte Steuerbefreiungen
- Wichtigster Fall: Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 1 UStG
- Weitere Ausnahmen in lit. b für Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 8 lit. a bis g, Nr. 10 und Nr. 11



§ 15 Abs. 1b UStG





§ 15 Abs. 1b UStG

- Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Vorsteuer bei gemischt genutzten Gebäuden
- Keine Regelung der Zuordnung bei Grundstücken
- Hintergrund: Seeling-Modell mit erheblichen Vorteilen für Steuerpflichtige



Prüfungsschema Eingangsumsatz

- Vorsteuerabzugsberechtigung: § 15 Abs. 1 UStG
- Ausschluss des Vorsteuerabzugs und Ausnahmen: § 15 Abs. 1a, 1b, 2 und 3 UStG
- **Vorsteueraufteilung: § 15 Abs. 4 UStG**
- Vorsteuerberichtigung: § 15a UStG



Vorsteueraufteilung I

§ 15 Abs. 4 Satz 1 UStG

Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist.

- Keine Regelung der Zuordnung
- Beschränkung der Abzugsfähigkeit



Vorsteueraufteilung II

- Aufteilungsmaßstab umstritten
- Sachgerechte Schätzung (§ 15 Abs. 4 Satz 2 UStG)
- Möglich wären
 - Umsatzschlüssel (Gesamtbezug auf Unternehmen oder in Bezug auf Gegenstand), aber § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG
 - Flächenschlüssel bei gemischt genutzten Gebäuden (BFH)



Prüfungsschema Eingangsumsatz

- Vorsteuerabzugsberechtigung: § 15 Abs. 1 UStG
- Ausschluss des Vorsteuerabzugs und Ausnahmen: § 15 Abs. 1a, 1b, 2 und 3 UStG
- Vorsteueraufteilung: § 15 Abs. 4 UStG
- **Vorsteuerberichtigung: § 15a UStG**



Vorsteuerberichtigung I

§ 15a Abs. 1 UStG

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von zehn Jahren.



Vorsteuerberichtigung II

- Sofortabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs
- Berichtigung zugunsten und zulasten des Unternehmers möglich
- Änderung der Verhältnisse dann, wenn Umstände der Abzugsfähigkeit im Vergleich zum ursprünglichen Vorsteuerabzug geändert
- Keine Änderung, wenn Umstände der Abzugsberechtigung (§ 15 Abs. 1 UStG) geändert



Vorsteuerberichtigung III

§ 15a Abs. 1 UStG

- Nicht nur einmalige Verwendung
- Berichtigungszeitraum 5 bzw. 10 Jahre je nach Wirtschaftsgut
- Beginn mit erstmaliger tatsächlicher Nutzung
- Ausgleich für jedes Kalenderjahr der Änderung nach Maßgabe des Abs. 5
- Wichtigster Anlass: Änderung der tatsächlichen Nutzung eines Wirtschaftsguts



Vorsteuerberichtigung IV

§ 15a Abs. 2 UStG

- Nur einmalige Verwendung
- Kein Berichtigungszeitraum
- Wichtigster Anlass auch hier: Änderung der tatsächlichen Nutzung eines Wirtschaftsguts



Gliederung

1. Einordnung in das Steuersystem und Systematik der Umsatzsteuer
2. Ausgangsumsätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)
3. Ausgangsumsätze mit Auslandsbezug (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UStG)
4. Eingangsumsätze (§ 15 UStG)
5. **Grundzüge des Besteuerungsverfahrens (§§ 16 ff. UStG)**
6. Sonderfragen (Differenzbesteuerung, Kleinunternehmerregelung, elektronische Marktplätze)



Überblick über das Besteuerungsverfahren

- Allgemeines
- Steuerberechnung nach § 16 Abs. 1 und 2 UStG
- Anmeldung nach § 18 UStG
- Zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG



Allgemeines zum Besteuerungsverfahren

- §§ 137, 138 AO: Anzeige bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit bzw. Gründung einer Körperschaft
- Deutsche Umsatzsteuer-ID-Nr.: § 27a UStG
- ID-Bestätigungsverfahren: § 18e Nr. 1 UStG



Steuerberechnung

- Grundlagen in § 16 Abs. 1 und 2 UStG
- Berechnung für Regelfall nach vereinbarten Entgelten
- Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 UStG sowie Steuer nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 14c und § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG (Abs. 1 Satz 3 und 4); zusätzlich § 15a zulasten des Steuerpflichtigen (Abs. 2 Satz 2)
- Abzug: Vorsteuer und Vorsteuerberichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen (Abs. 2 Satz 1)



Steueranmeldung

- Voranmeldung (§ 18 Abs. 1, 2 und 2a UStG)
- Jahreserklärung (§ 18 Abs. 3 und 4 UStG)
- Elektronische Übermittlung an das FA als Regelfall
- Wirkung nach § 168 AO



Zusammenfassende Meldung

§ 18a UStG

- Keine Steuererklärung oder Anmeldung
- Überprüfung grenzüberschreitender Leistungen
- Meldung an BZSt zu richten



Gliederung

1. Einordnung in das Steuersystem und Systematik der Umsatzsteuer
2. Ausgangsumsätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)
3. Ausgangsumsätze mit Auslandsbezug (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UStG)
4. Eingangsumsätze (§ 15 UStG)
5. Grundzüge des Besteuerungsverfahrens (§§ 16 ff. UStG)
6. **Sonderfragen (Differenzbesteuerung, Kleinunternehmerregelung, elektronische Marktplätze)**



Kleinunternehmerregelung

§ 19 UStG

- Vereinfachungsregel für Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG mit geringen Umsätzen
- Seit 1.1.2025 neue Fassung
- Steuerfreiheit der Ausgangumsätze (Abs. 1 Satz 1)
- Kein Vorsteuerabzug wegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG
- Erklärung zum Verzicht auf Abs. 1 in Frist und gegenüber FA (Abs. 3)



Differenzbesteuerung

§ 25a UStG

- Wiederverkäuferregelung für gebrauchte körperliche Gegenstände
- Von § 10 Abs. 1 UStG abweichendes Entgelt (Abs. 3 Satz 1)
- Allgemeiner Steuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG auf alle Lieferungen anzuwenden (Abs. 5 Satz 1)



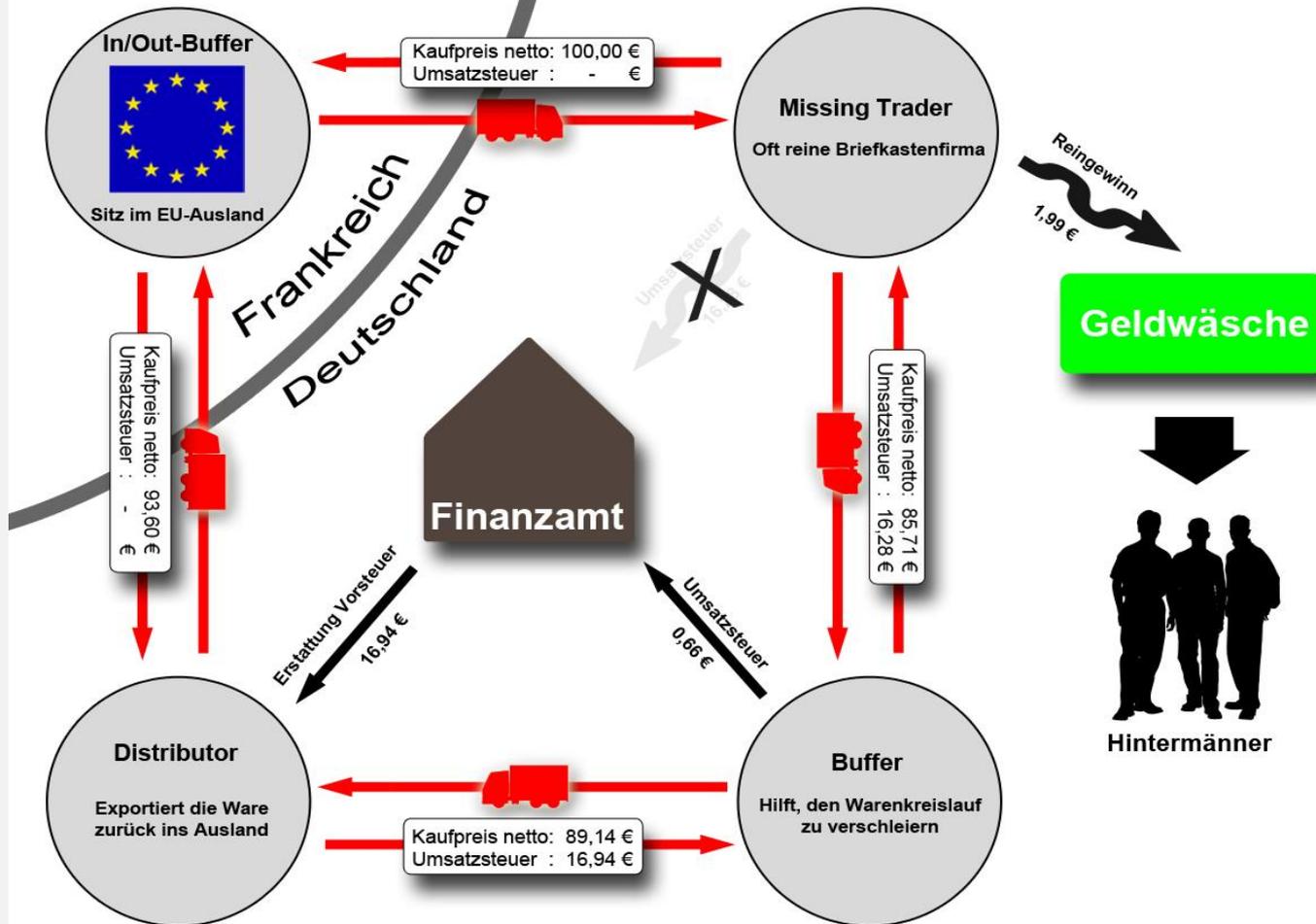
Handel auf elektronischen Markt- plätzen

§§ 22f, 25e UStG

- Aktuelle Regelungen, v.a. auf Amazon und Ebay ausgerichtet
- Aufzeichnungspflichten nach § 22f UStG
- Haftung für nicht entrichtete Steuer durch Betreiber (§ 25e UStG)



Steuerhinterziehung mittels Umsatzsteuerkarussell



Quelle: www.umsatzsteuerkarussell.de



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

